

deren Verwirklichung und Kontrolle eine notwendige Konsequenz und ein unabdingbares Element dieses Entwicklungsprozesses. Dieses Element verwischt oder vermindert keineswegs die besondere Qualität des Staates als Garant und Regulator der Gesamtentwicklung der Gesellschaft, sondern verstärkt sie und hebt sie hervor.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Prozeß den gewählten staatlichen Machtorganen, den Volksvertretungen, zu, in denen sich unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei alle politisch organisierten Kräfte des Volkes zur gemeinsamen Ausübung ihrer staatlichen Macht vereinigt haben. Die Volksvertretungen sind insofern die „Nahtstelle“ zwischen Gesellschaftlichem und Staatlichem. In den Volksvertretungen wird die gesellschaftliche Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen werktätigen Klassen und Schichten, der gemeinsame politische Wille in verbindliche staatliche Entscheidungen umgesetzt, und über sie werden gemeinsam mit dem staatlichen Apparat die gesellschaftlichen Kräfte zur Verwirklichung dieser Entscheidungen mobilisiert. Daß der Prozeß der „Rücknahme der Staatsgewalt durch die Gesellschaft“, von dem Karl Marx gesprochen hat, bereits in Gang gekommen ist, zeigt sich gerade in der Arbeit der Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und Aktivs, in deren ständiger, eng mit den Bürgern verbundener, sachkundiger gesellschaftsgestaltender Tätigkeit, die die Praktiken bürgerlichen Parlamentarismus längst hinter sich gelassen hat. Dieser Prozeß zeigt sich auch in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte als wirksame Bestandteile des einheitlichen Systems der Rechtsprechung in der DDR, an ihrer gewachsenen gesellschaftlichen Autorität und ihrem Zusammenwirken mit den staatlichen Gerichten. Er wird auch und nicht zuletzt deutlich in der Arbeit der sozialistischen Genossenschaften, vor allem der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, an ihren weitgehenden statutarischen Rechten zu eigener Entscheidung über die genossenschaftliche Tätigkeit, die Entwicklung der Genossenschaft und die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder sowie an ihrer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, die ganz wesentlich auch über die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verläuft.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen von Egon Krenz auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz im Juni 1985 in Berlin. Er hob das wachsende Gewicht der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei der weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Demokratie hervor. Sie „haben die Aufgabe, Entscheidungen des Rates des Kreises zur Entwicklung der Landwirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande sachkundig und gründlich vorzubereiten. Dabei konzentriert sich ihre Tätigkeit immer mehr darauf, die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen der LPG und der VEG und ihrer Kooperationen mit den volkswirtschaftlichen Anforderungen in Einklang zu bringen.“ Darüber hinaus sollen sie „das Recht erhalten, dem Rat des Kreises Vorschläge zur Beschlußfassung über die Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu unterbreiten“ (Staat und Recht bei der wei-